

SONDERPROGRAMM „STADT UND LAND“ MERKBLATT DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 22.12.2020

Auf der Grundlage des Artikels 104 b Grundgesetz und des Haushaltsgesetzes 2020 fördert der Bund im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ in den Jahren 2021 – 2030 kommunale Investitionen in den Alltagsradverkehr.

Bei Fragen zur Förderung

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an: radverkehrskoordination-mid@sachsen-anhalt.de.

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie unter:

<https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/stadt-und-land>

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums bei dem Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems. Ein solches trägt zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität bei, aggregiert Quelle-Ziel-Verkehre, vermeidet Staus und verflüssigt den Verkehr insgesamt. Ziel ist es weiter, dabei sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen das Fahrradfahren sicherer und attraktiver für die Radfahrenden zu gestalten und den Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu fördern. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Klimaschutzziele ist ein Handeln jetzt und in den nächsten Jahren dringend geboten.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 22.12.2020 in Verbindung mit dem 1. Nachtrag vom 25.07.2023 und
- b) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310) in der jeweils geltenden Fassung, des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung
- c) sowie nach Maßgabe dieses Merkblattes

Zuwendungen für Investitionen in den Alltagsradverkehr in der Baulast des Landes und der Kommunen.

1.3. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die nachfolgend benannten Maßnahmen.

2.1.1 Neubau und grundhafter Um- und Ausbau von Radverkehrsanlagen

Hierzu zählen

- a) straßenbegleitende Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen einschließlich deren bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr,
- b) eigenständige Radwege,
- c) gemeinsame Geh-/Radwegen außerorts
- d) Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- e) Radwegbrücken und Radwegunterführungen,
- f) Knotenpunkte (um eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs herzustellen, Sichthindernisse konsequent zu beseitigen, Schutzinseln oder deutlich vorgezogene Haltlinien herzustellen),
- g) Querungshilfen, soweit sie vorrangig dem Radverkehr dienen sowie
- h) nur in begründeten Ausnahmefällen gemeinsame Geh-/Radwege innerorts.

2.1.2 Neubau und grundhafter Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder

Hierzu zählen

- a) Abstellanlagen zur diebstahlsicheren, standfesten und stabilen Befestigung (wie zum Beispiel Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme, Fahrradboxen) sowie
- b) Fahrradparkhäuser an wichtigen Quellen und Zielen des Radverkehrs.

2.1.3 Betriebliche Maßnahmen und weitere Maßnahmen

Hierzu zählen

- a) die Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr,
- b) die Koordinierung aufeinander folgender Lichtsignalanlagen für den Radverkehr,
- c) getrennte Ampelphasen zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr sowie
- d) Einrichtungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit, wie verkehrstechnische Ausstattung, Beleuchtung, wegweisende Beschilderung (in Anlehnung an das FGSV-Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr).

2.1.4 Erstellung von Radverkehrskonzepten

Hierzu zählen Radverkehrskonzepte unter Berücksichtigung der Verknüpfung des Radverkehrs mit anderen Mobilitätsformen, soweit das Konzept eine erforderliche Grundlage für die Umsetzung einer daraus folgenden investiven Maßnahme ist.

- 2.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der förderfähigen Ausgaben. Hierzu zählen
- a) Vorleistungen, die für die Antragstellung erforderlich sind,
 - b) Planungsleistungen einschließlich aller erforderlichen fachtechnischen Planungen und Gutachten,
 - c) Ausgaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Fertigstellung- und Entwicklungspflege,
 - d) Ausgaben für die Begleitung der Vergabe, Projektkoordination und Projektmanagement als Leistungen Dritter,
 - e) Grunderwerb,
 - f) Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnungen (wie zum Beispiel naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie
 - g) Ausgaben aufgrund von Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen.

- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- a) Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen,
 - b) Radschnellwege im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - c) Fahrradabstellanlagen auf Flächen der Deutschen Bahn AG, soweit das Vorhaben im Rahmen der Bike+Ride-Offensive förderfähig ist,
 - d) Radverkehrsanlagen in der Baulast des Bundes sowie
 - e) die erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch im Verbund.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und Folgekosten gesichert ist. Dies kann erfolgen durch
- a) Vorlage einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht oder
 - b) Nachweis, dass der Haushalt der antragstellenden Kommune unter Berücksichtigung der letzten beiden Haushaltsjahre nach dem Haushaltskennzahlensystem (HKS-LSA) eine bestehende oder eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit aufweist.

Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Eigenanteil für die beantragte Zuwendung unter der jeweiligen Bagatellgrenze liegt. Dies ist der Fall, wenn der Eigenanteil höchstens beträgt

- a) 50 000 EUR bei Landkreisen und kreisfreien Städten,
- b) 25 000 EUR bei sonstigen Städten und Gemeinden ab 10 000 Einwohner und
- c) 10.000 EUR bei Städten und Gemeinden unter 10 000 Einwohner.

- 4.2 Die Investition muss unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sowie bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein. Die Höhe der Zuwendung muss gemäß den VV-GK Nr. 1.1 zu § 44 LHO mindestens 5 000 Euro betragen.
- 4.3 Mit der Durchführung des Vorhabens darf noch nicht begonnen worden sein, das heißt, vor dem Beginn muss ein Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden sein. Als Vorhabensbeginn ist dabei grundsätzlich die Ausschreibung eines dem Vorhaben zuzuordnenden Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen, Gutachten, Grunderwerb und Vorarbeiten, die zur Vorbereitung der Antragstellung erforderlich sind, stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die Ausgaben hierfür sind auch rückwirkend förderfähig.
- 4.4 Investive Vorhaben müssen gemäß den Vorgaben des Bundes auf einem integrierten Verkehrskonzept oder mindestens auf einem Radverkehrskonzept bzw. Radnetz beruhen. Anerkannt wird auch, wenn das Vorhaben in einem ISEK, ILEK, IGEK oder einer LES (Leader) enthalten ist.
Im Fall von Radverkehrsanlagen kann als Planungsgrundlage auch anerkannt werden, wenn das Vorhaben Teil des Netzentwurfes des Landesradverkehrsnetzes (LRVN 2020) ist.
- 4.5 Ausgaben für die Erarbeitung von Radverkehrskonzepten sind ausschließlich als vorweggenommene Planungskosten im Zusammenhang mit der Förderung und Umsetzung einer daraus folgenden investiven Maßnahme förderfähig. Die bewilligte Zuwendung für die Erarbeitung von Radverkehrskonzepten kann frühestens mit Beginn der Umsetzung einer daraus folgenden investiven Maßnahme angefordert werden.
- 4.6 Das Vorhaben muss ein Angebot schaffen, das dazu geeignet ist, den Radverkehr zu fördern und im Alltagsverkehr Anteile vom Kfz-Verkehr auf den Radverkehr zu verlagern. Maßnahmen, die ausschließlich dem touristischen Radverkehr dienen, sind nicht förderfähig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung des Vorhabens gewährt. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Doppelförderung und Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind nicht zulässig.
- 5.2 Der Fördersatz beträgt 75 v. H. Ein erhöhter Fördersatz von 90 v. H. kann gewährt werden, wenn
- a) die antragstellende Kommune im Mitteldeutschen Revier liegt,
 - b) die antragstellende Kommune im Jahr der Antragstellung eine Zuweisung nach den Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhält,
 - c) die antragstellende Kommune im Mittel der letzten drei Jahre eine Zuweisung nach den Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten hat oder
 - d) die antragstellende Kommune für das Jahr der Antragstellung ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA oder gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA oder gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA aufzustellen hat.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn alle für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Bewilligungen erteilt wurden oder durch die Behörden die grundsätzliche Zustimmung erklärt wurde.
- 6.2 Belange der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen.
- 6.3 Die anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerke sowie die „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ sind anzuwenden.
- 6.4 Förderungen von straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen und alternativen Radverkehrsanlagen, die eine straßenbegleitende Führung ersetzen sollen, können nur gewährt werden, wenn der Bedarf gemäß den „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen nachgewiesen werden kann.
- 6.5 Kooperationsprojekte mit der Kommune eines benachbarten Bundeslandes bedürfen zunächst der Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden beider Bundesländer.
- 6.6 Investive Vorhaben sind förderfähig, sofern die in kommunaler Baulast stehen. Ist dies nicht der Fall, muss die langfristige Nutzung durch die Kommune mindestens für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein. Eine entsprechende Vereinbarung ist nachzuweisen.
- 6.7 Investive Vorhaben müssen dauerhaft, mindestens jedoch für die Dauer der Zweckbindung, verkehrssicher und nachhaltig (einschließlich Winterdienst) betrieben und unterhalten werden.
- 6.8 Das geltende Verdingungs- und Vergaberecht ist zu beachten und für alle in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehenden Aufträge, Lieferungen und Leistungen anzuwenden. Das gilt auch für Aufträge, die förderunschädlich vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag vergeben werden dürfen.
- 6.9 Ab dem 1. Juni 2022 wird das Gewerbezentralregister durch das Wettbewerbsregister abgelöst. Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Die Abfragepflicht gilt auch für die Beauftragung freiberuflich tätiger Personen. Inhaltlich konzentriert sich die Abfrage dabei auf mögliche Eintragungen von strafrechtlichen Vermögensdelikten (unter anderem Bestechung, Betrug, Geldwäsche), Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften oder Kartellabsprachen.
- 6.10 Die Errichtung von Fahrradabstellanlagen ist auch dann förderfähig, wenn der Zugang zeitlich eingeschränkt wird (beispielsweise Schulgelände).
- 6.11 Radverkehrsanlagen und Fahrradabstellanlagen sind durch den Zuwendungsempfänger spätestens bis zum Verwendungsnachweis im Amtlichen Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem ALRIS einzutragen.

Hinweis: Kommunale Radverkehrsanlagen sind im ALRIS im Layer „Radwege“ / „Bestandsradwege kommunal“ zu digitalisieren. Für die Digitalisierung im ALRIS benötigen Sie ein Nutzerkonto. Die Anmeldung und Registrierung erfolgt über den Internetauftritt des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/amtliches-landes-radverkehrsinfrastruktur-informationssystem>. Zum Schutz der Daten erhalten nur Beschäftigte des Landes und der Kommunen Schreibrechte für geschützte Layer.

7. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/> abrufbar.

7.1.2 Die Anträge sind zu richten an das
Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 36
- Sonderprogramm Stadt und Land -
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

7.1.3 In zweifacher Ausfertigung und unterschrieben im Original sind postalisch zu übersenden der Erst- oder Änderungsantrag, die Anlage 1a / 1b / 1c / 1d, die Unterschriftenkarte und die Datenschutzvereinbarung.

Alle weiteren Unterlagen können im Original postalisch übersendet oder vorzugsweise auch digital hochgeladen werden unter <https://ddatabox.dataport.de/public/upload-shares/IHgJBLjLtTpF6mfqIMDEGWq6nlkygnA0>.

7.1.4 Anträge können fortlaufend gestellt werden. Der letzte mögliche Antragstermin ist der 31. Dezember 2029.

7.1.5 Für die Reihenfolge der Förderung ist der Zeitpunkt des Posteingangs des vollständigen Antrags beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt maßgebend.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO.

7.3 Bewilligung

- 7.3.1 Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales prüft die Anträge auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit und beantragt beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) die Freigabe zur Förderung. Der Antragsteller wird vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales über die Entscheidung des BALM mit einer Zwischennachricht informiert. Wurde der Förderung zugestimmt, erfolgt die Bewilligung durch die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales beauftragte Bewilligungsbehörde, die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH.
- 7.3.2 Im Rahmen der Bewilligung erfolgt die Prüfung der fachtechnischen und wirtschaftlichen Angemessenheit des Vorhabens. Die fachtechnische Prüfung kann auch auf den Antragsteller übertragen werden. Die Aufforderung zur Erbringung des Nachweises erfolgt schriftlich. In diesem Fall haben die Prüfung und der Nachweis auf Veranlassung und Kosten des Antragstellers durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro zu erfolgen. Notwendige Ausgaben für diese Leistungen sind zuwendungsfähig. Das mit der fachtechnischen Prüfung beauftragte Ingenieurbüro darf nicht mit der Erstellung des Entwurfs, mit der Planung oder mit der Bauleitung betraut werden.
- 7.3.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden. Mit dem Bescheid werden die Zuwendung für das jeweilige Haushaltsjahr und ein Höchstbetrag festgelegt.
- 7.3.4 Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Er endet spätestens am 31. Dezember 2030.
- 7.3.5 Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten.
- 7.3.6 Sollen die in dem Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben überschritten werden oder wird eine Planänderung oder eine wesentliche Abweichung von den der Bewilligung zugrundeliegenden Antragsunterlagen erforderlich, ist unverzüglich ein begründeter Änderungsantrag an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

7.4 Auszahlung

- 7.4.1 In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen darf die Zuwendung ab dem 1. Januar 2025 abweichend von den Vorgaben der VV zu § 44 LHO nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.
- 7.4.2 Die gewährte Zuwendung ist spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen. Nicht abgerufene Mittel verfallen und mindern die Höhe der Zuwendung. Verfallene Mittel werden nicht erneut gewährt.
- 7.4.3 Letzter möglicher Mittelabruf ist der 15. November 2030.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) mittels Formblatt der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Das Formblatt ist von der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt herunterzuladen.
- 8.2 Gemäß Nr. 6.1.1 Zuwendungsrechtsergänzungserlass wird auf eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung verzichtet, wenn im Rahmen von Mittelabforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Die geprüften Belege müssen dabei kenntlich gemacht werden. Das gilt auch für die Belegprüfungen im Rahmen der baufachlichen Prüfung.
- 8.3 Gemäß Nr. 6.2 Zuwendungsrechtsergänzungserlass wird abweichend von Nummer 6.1 ANBest-Gk auf die Vorlage von Zwischennachweisen bei Zuwendungen zur Projektförderung (einschließlich kommunaler Projekte) verzichtet, wenn die Zuwendung in Teilbeträgen oder Jahresbeträgen auf Grund vorgelegter Belege ausgezahlt wird und auf dieser Grundlage Rückschlüsse für die zweckentsprechende Verwendung möglich sind. Ein Zwischennachweis hat aber mindestens jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen. Die Anwendung dieser Möglichkeit der Verfahrenserleichterung ist in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

9. Berichtspflichten und Prüfrechte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Vorhaben alle relevanten Auskünfte zu erteilen. Die Bewilligungsbehörde ist auf Verlangen vom Antragsteller jederzeit und umfassend über Sach- und Verfahrensstand zu informieren. Auf Verlangen ist Akteneinsicht zu gewähren. Darüber hinaus können Ortstermine durchgeführt werden.

10. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- a) 15 Jahre für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2, mit Ausnahme von Fahrradboxen,
- b) 5 Jahre für Maßnahmen nach Nr. 2.1.3, für Fahrradboxen sowie für Wegweisung und Beschilderung und
- c) 4 Jahre für Markierungen.

Die Zweckbindungsfrist beginnt an dem Tag der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

11. Aufbewahrungsfrist

Sämtliche Unterlagen zum Förderverfahren sind ab dem Tag, an dem die letzte Zuwendungszahlung erfolgte, zehn Jahre lang aufzubewahren.

12. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

- 12.1 Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Während der Umsetzung und nach Fertigstellung des Vorhabens ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen. Hierzu sind die im Rahmen der Bewilligung zur Verfügung gestellten Wortbildmarken zu verwenden.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Vorhaben mit Lichtbildern vor Beginn der Umsetzung und nach Fertigstellung zu dokumentieren und die Lichtbilder an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- 12.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragten Landes- und Bundesbehörden für im Rahmen der Förderung bereitgestellte Texte, Lichtbilder, Grafiken und Skizzen das dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare, örtlich unbeschränkte und übertragbare Recht zur Veröffentlichung einzuräumen. Eine Vergütung für die Bereitstellung und Rechteübertragung erfolgt nicht.

Magdeburg, 1. Januar 2026